



Hallenordnung

für die Turnhallen der Gemeinde Reichertshausen

(Ilmtalhalle – Schulturnhalle – Sporthalle Steinkirchen)

§ 1 Allgemeines

- 1.1. Die Turnhallen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Reichertshausen und dienen dem Sportunterricht der Schule und dem Sportbetrieb der Vereine. Darüber hinaus können die Turnhallen für Veranstaltungen kultureller und gesellschaftlicher Art genutzt werden.
- 1.2. Der Turn- und Sportunterricht der Schule und deren Veranstaltungen gehen jeder anderen Benutzung vor.
- 1.3. Für jegliche Nutzungsaufnahme ist vom Veranstalter ein Anmeldebogen auszufüllen und davor bei der Gemeinde Reichertshausen einzureichen.

§ 2 Anwendungsbereich

- 2.1. Für die Benutzung der Turnhallen gelten die Bestimmungen dieser Hallenordnung sowie die in deren Vollzug erlassenen besonderen Anordnungen der Gemeinde Reichertshausen und seiner Beauftragten.
- 2.2. Diese Hallenordnung gilt für alle Veranstalter und Personen, die zur aktiven Sportausübung bzw. als Zuschauer bei Sportveranstaltungen oder Besucher von sonstigen Veranstaltungen die Sporthalle betreten.

§ 3 Hausrecht

- 3.1. Das Hausrecht der Gemeinde Reichertshausen wird grundsätzlich durch den 1. Bürgermeister, dem jeweiligen Hausmeister und dem Hallenwart ausgeübt. Soweit es sich um schulische Veranstaltungen handelt, wird das Hausrecht durch den Schulleiter in Reichertshausen wahrgenommen.
- 3.2. Bei Verhinderung kann der Bürgermeister, Hausmeister, Hallenwart bzw. Schulleiter zeitweise anderen geeigneten Personen die Ausübung der Befugnisse aus dem Hausrecht übertragen.
- 3.3. Den Anordnungen des Bürgermeisters, Hausmeisters, Hallenwarts bzw. Schulleiters oder eines Vertreters ist unverzüglich vollumfänglich Folge zu leisten.

§ 4 Vergabe

Die Vergabe der Hallen an Vereine und sonstige Veranstalter obliegt der Gemeinde Reichertshausen.

§ 5 Benutzerkreis

Die Turnhallen können von folgenden Gruppen benutzt werden:

- 5.1. vom Schulverband für den Sportunterricht gemäß Stundenplan sowie für sonstige Veranstaltungen,
- 5.2. von Vereinen und sonstigen Sportgruppen zur sportlichen Betätigung oder für sonstige Veranstaltungen,
- 5.3. von sonstigen Dritten zur sportlichen Betätigung oder für sonstige Veranstaltungen.

§ 6 Buchung und Gebühren

- 6.1. Die Gebühren für die einzelnen Räumlichkeiten werden durch den Gemeinderat festgelegt. Die gebuchten Räumlichkeiten dürfen nur zu den bezahlten und von der Gemeinde festgelegten Stunden benutzt werden.



Gemeinde Reichertshausen

Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm

*...hier fühl' ich
mich wohl!*

- 6.2. In der Gebühr für die Benutzung der Sporthallen ist die Benutzung der Dusch- und Umkleieräume miteingeschlossen, soweit keine abweichende Festsetzung getroffen wurde.
- 6.3. Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeit fristlosen Widerrufs durch die Gemeinde. Ein Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die Räumlichkeiten vorübergehend für andere Veranstaltungen benötigt werden oder ein Verstoß gegen die Hausordnung vorliegt. Bei einem Verstoß gegen die Hausordnung wird die bereits bezahlte Gebühr einbehalten.
- 6.4. Werden aus Gründen, die nicht von der Gemeinde oder deren Bediensteten zu vertreten sind, bereits bezahlte Stunden nicht in Anspruch genommen, besteht für den Benutzer kein Anspruch auf eine Ersatzstunde oder eine finanzielle Rückerstattung.
- 6.5. Für die Benutzung der Turnhallen werden von der Gemeinde gegen Unterschrift Transponder/Schlüssel ausgegeben. Nach Ablauf der gebuchten Belegung sind die Transponder/Schlüssel unverzüglich zurückzugeben. Entstehen durch den Verlust Kosten (z. B. Schäden in der Halle, neuer Zylinder usw.) haftet dafür der jeweilige Schlüsselleiher. Die Haftung des Schlüsselleihers bleibt auch bestehen, wenn er den Transponder/Schlüssel an Dritte weitergegeben hat und diesem der Transponder/Schlüssel abhandengekommen ist.

§ 7 Verhalten

- 7.1. Jeder Benutzer der Hallen hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 7.2. Für das Verhalten der Personen, die zur aktiven Sportausübung, als Zuschauer zu Sportveranstaltungen oder als Besucher von sonstigen Veranstaltungen die Sporthalle betreten, sowie für das Einhalten der Hausordnung ist der jeweils benannte/bestellte Leiter (Lehrer, Übungsleiter, Veranstalter usw.) der Sport-/Übungsstunde oder Veranstaltung verantwortlich.
- 7.3. Das Rauchen in den Turnhallen und in den dazugehörigen Räumen, wie Zuschauergalerie, Übungsleiterräume, Duschen, WC, Umkleiden, Geräteräume und Vorräume etc. ist verboten.
- 7.4. Der Verkauf und die Ausgabe von Getränken und Speisen durch Veranstalter von Turnieren etc. ist nur im Bereich des Foyers zulässig. Das Mitnehmen von Getränken und Speisen aller Art in die Sporthallen und in alle sonstigen Nebenräume ist grundsätzlich verboten. Soll von diesem Verbot abgewichen werden, ist dies durch die Gemeinde zu genehmigen. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass der entstehende Müll ordnungsgemäß auf seine Kosten entsorgt wird.
- 7.5. Das Waschen von Schuhen und Kleidung in den Hallen ist nicht erlaubt.
- 7.6. Das Aufbewahren von Fahrrädern, Mopeds u. ä. oder das Deponieren von privaten Gegenständen in den Hallen ist verboten.
- 7.7. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

§ 8 Betrieb

- 8.1. Belegungszeiten:
Schulturnhalle und Sporthalle Steinkirchen: Montag bis Samstag 08.00 – 22.00 Uhr
Ilmtalhalle: Montag bis Samstag 08.00 – 21.30 Uhr,
Ab 22.00 Uhr muss das Gelände verlassen sein.
In Ausnahmefällen kann auch sonntags trainiert werden (ohne Lärm).
In den Schulferien können die Turnhallen nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung auch außerhalb der festgelegten Zeiten genutzt werden. In den Sommerferien sind alle Hallen gesperrt.
- 8.2. Alle Benutzer der Turnhallen übernehmen innerhalb ihres Benutzungszeitraums die volle Verantwortung für die jeweiligen Räumlichkeiten, für die Funktionsräume und Gerätschaften.



Gemeinde Reichertshausen

Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm

*...hier fühl' ich
mich wohl!*

- 8.3. Beim Training, bei Spielen und Wettkämpfen hat ein Übungsleiter, Lehrer oder sonst eine verantwortliche Person, die mindestens 18 Jahre alt sein muss, anwesend zu sein. Diese Person ist für den reibungslosen Ablauf des Übungs-/Sportbetriebs und die Aufrechterhaltung der Ordnung vollumfänglich zuständig.
- 8.4. Der Übungsleiter/sonstige Verantwortliche hat als Erster die Anlage zu betreten und sie als Letzter zu verlassen.
- 8.5. Der Lehrer, Übungsleiter oder die verantwortliche Person haben sich vor Beginn des Sportbetriebs vom ordnungsgemäßen Zustand der zu benutzenden Turn- und Sportgeräte zu überzeugen. Bei einer Gefahrenlage dürfen schadhafte Geräte nicht benutzt werden.
Festgestellte Mängel und Schäden sind umgehend der Gemeinde, dem Hausmeister oder Hallenwart zu melden und in das ausliegende Mängel-/Schadensbuch einzutragen, bzw. per E-Mail (evtl. mit Foto-Dokumentation) an die Gemeinde zu senden.
- 8.6. Turn- und Sportgeräte dürfen nur unter Anweisung vom Lehrer, Übungsleiter oder einer anderen verantwortlichen Person aufgestellt oder benutzt werden. Bei der Aufstellung von Steckgeräten ist besonders darauf zu achten, dass eine Beschädigung der Geräte und des Fußbodens vermieden wird. Bewegliche Sportgeräte sind bei Beendigung des Sportbetriebs in den Geräteräumen ordnungsgemäß abzustellen. Eingebaute Geräte sind nach Benutzung in Ruhestellung zu verbringen. Turnmatten müssen getragen bzw. mit dem Mattenwagen transportiert werden. Das Schleifen der Matten oder sonstiger Gegenstände auf dem Fußboden haben zu unterbleiben. Die Technik (z. B. Fenster usw.) darf ausdrücklich nur von ausgewiesenen Personen bedient werden.
- 8.7. Vereinseigene Turn- und Sportgeräte können nur mit Genehmigung der Gemeinde in die Sporthalle eingebracht werden. Sind keine Nachteile zu befürchten, kann im Einzelfall ausnahmsweise die Zustimmung für die Dauer der Benutzungszeit vom Hausmeister oder Hallenwart erteilt werden.
- 8.8. Die Sporthalle darf nur mit Turn- oder Sportschuhen betreten werden, deren Sohlen nicht abfärben. Das Betreten dieser Räume mit Straßenschuhen, mit Spikes oder Turnschuhen, die auch im Freien getragen werden, ist untersagt. Wird für Veranstaltungen in der Sporthalle ein Schutzbelag ausgelegt, ist das Betreten der Halle mit Straßenschuhen gestattet.
- 8.9. Fußballspielen ist nur in hallenmäßiger Form unter Beachtung der vom Bayer. Fußballverband hierfür herausgegebenen Richtlinien und nur mit dafür besonders geeigneten Hallenfußbällen erlaubt.
- 8.10. Die Verwendung von Harzen und Haftsubstanzen, aber auch von Klebebändern, die Kleberückstände hinterlassen, ist verboten.
- 8.11. Der Regieraum darf nur von berechtigten Personen betreten und benutzt werden. Das Telefon ist nur für Notfälle oder bei Unfällen zu benutzen. Räume, die für den Sport- und Spielbetrieb nicht bestimmt sind (z.B. Technik- und Lagerräume), dürfen nur im Beisein des Hausmeisters, der technischen Liegenschaftsverwaltung oder dem gemeindlichen Bauamt betreten werden.
- 8.12. Umkleiden und Duschen stehen nur den aktiven Hallenbenutzern zur Verfügung. Energie und Wasser sind sparsam zu verbrauchen.
- 8.13. Die Lehrer, Übungsleiter oder sonstige verantwortliche Personen haben sich am Ende des Sportbetriebs davon zu überzeugen, dass alle Räumlichkeiten in einem sauberen und ordentlichen Zustand hinterlassen werden. Jede Unordnung ist sofort zu beheben. Grobe Verunreinigungen müssen durch den Verursacher selbst oder auf Kosten der jeweiligen Benutzer beseitigt werden.
- 8.14. Die jeweiligen Aufsichtspersonen der Übungsgruppen sind für das Abschalten der Lichter, Duschen und Wasserhähne, sowie für das ordnungsgemäße Verschließen der einzelnen Fenster, Räume und Außentüren verantwortlich.
- 8.15. Sofern Benutzern Transponder/Schlüssel für die Sporthallen überlassen werden, gelten hierfür besondere schriftliche Vereinbarungen. Der Schlüsselbesitzer trägt eine erhöhte Verantwortung und muss Maßnahmen treffen, um Gefahren und Schäden für Personen und Sachen abzuwenden. Er hat auch dafür zu sorgen, dass Unbefugte während der Benutzungszeit die Sporthalle, Gymnastikräume, Umkleidekabinen, Sanitärräume sowie den Regieraum nicht betreten können und sich nach Beendigung der Benutzungszeit niemand mehr dort befindet.



Gemeinde Reichertshausen

Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm

*...hier fühl' ich
mich wohl!*

- 8.16. Für das Wegschließen bzw. die sichere Verwahrung der Wertsachen sind die jeweiligen Leiter der Sport-/Übungsstunden und der sonstigen Veranstaltungen verantwortlich.
- 8.17. Zuschauer dürfen sich grundsätzlich nur auf der Zuschauertribüne im Rahmen des vorhandenen Platzes und nur mit ausdrücklichem Einverständnis des jeweiligen Lehrers, Übungsleiters oder einer sonstigen verantwortlichen Person aufhalten.

§ 9 Brandschutzregeln

- 9.1 Das Rauchen in der Ilmtalhalle inklusive aller Nebenräume, wie Zuschauergalerie, Übungsleiterräume, Duschen, WC, Umkleiden, Geräteräume und Vorräume etc. ist verboten. Gleiches gilt für sämtliche offenen Flammen, Heißenarbeiten und sonstige brandgefährliche Handlungen in der Ilmtalhalle oder auf dem Gelände (Rauchen ist ausgenommen).
- 9.2 Geräte, die eine Brandgefährdung darstellen, sind bei Betrieb ausreichend zu beaufsichtigen.
- 9.3 Die verantwortliche Person hat sich vor der Betriebsaufnahme um die notwendigen Maßnahmen im Evakuierungsfall Gedanken zu machen. Dies ist Bestandteil der Unterweisung.
- 9.4 Die verantwortliche Person hat eine Unterweisung von weiteren Personen in einem solchem Umfang durchzuführen, dass ein sicherer Betrieb gewährleistet ist, bzw. sich im Gefahrenfall alle Personen entweder selbst in Sicherheit bringen können oder gebracht werden!
Die Unterweisung muss mindestens die Brandschutzordnung Teil A umfassen.
Hinweis: Es wird den Verantwortlichen empfohlen dies schriftlich zu dokumentieren.
- 9.5 Im Kiosk oder Catering-Bereich ist ein Erwärmen von Speisen und Getränken immer vorab mit dem Hallenwart zu besprechen, da es bei Rauchentwicklung zu Problemen mit den Rauchmeldern der Brandmeldeanlage kommen kann. Bestandteile der Brandmeldeanlage dürfen nicht verdeckt, behindert oder in sonst irgendeiner Weise verändert werden.
Kostenschuldner für Fehlalarme ist der Veranstalter/ die verantwortliche Person, nicht der Verursacher!
- 9.6 Brandschutztüren, bzw. selbstschließende Türen dürfen nicht verkeilt oder auf andere Art festgestellt werden. Gegenstände aus deren Schließweg sind zu entfernen
- 9.7 Alle Notausgänge müssen bei Betriebsaufnahme in voller Breite nutzbar sein. Dies ist von der verantwortlichen Person vorher zu überprüfen.
- 9.8 Es dürfen keinerlei Gefahrstoffe in die Halle eingebracht werden.
- 9.9 Für den technischen Zustand von eigenen Geräten und Anlagen, die in oder an der Halle zum Einsatz kommen, sowie sämtliche mögliche Schäden hieraus, trägt der Veranstalter/ die verantwortliche Person.
- 9.10 Die Sicherheitsbeschilderung, Bestandteile der Brandmeldeanlage und sämtliche Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht verstellt oder verdeckt werden.

§ 10 Veranstaltungen

- 10.1. Wettkämpfe und Veranstaltungen (auch ohne Zuschauer) dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Gemeinde durchgeführt werden.
Die Genehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Sie ist mittels Anmeldebogen mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde einzuholen.
- 10.2. Vor dem Aufbau bzw. vor der Durchführung der Veranstaltungen und danach sind die betroffenen Räumlichkeiten von dem für die Veranstaltung Verantwortlichen und dem Hausmeister oder Hallenwart gemeinsam zu begehen und etwaige Mängel/Beschädigungen in einem Protokoll festzuhalten. Für die Haftung bei Beschädigungen gelten die Ausführungen zu § 12 der Hallenordnung.
- 10.3. Die Hallen sind nach Abschluss der Veranstaltung in einem ordentlichen, gereinigten Zustand zu verlassen. Bei Unklarheiten ist der Hallenwart eigenständig zu kontaktieren.



Gemeinde Reichertshausen

Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm

*...hier fühl' ich
mich wohl!*

§ 11 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind sicherzustellen und dem Hausmeister oder Hallenwart zu übergeben.
Für die Behandlung gelten die Vorschriften für Fundsachen.

§ 12 Haftung

- 12.1. Die Turnhalle wird nur solchen Vereinen, Sportgruppen, sonstigen Institutionen oder Privatpersonen überlassen, die über eine Dachorganisation oder in sonstiger Weise gegen Unfälle sowie für die gesetzliche Haftung im angemessenen und ausreichenden Umfang versichert sind.
Die Vereine und sonstige Veranstalter haben die verantwortlichen Übungsleiter/Personen der Gemeinde zu melden.
- 12.2. Für Personen- oder Sachschäden irgendwelcher Art übernimmt die Gemeinde gegenüber Vereinen, ihren Mitgliedern oder Einzelpersonen keinerlei Haftung. Sollte die Gemeinde wegen solcher Schäden von dritter Seite in Anspruch genommen werden, so sind die jeweiligen Verantwortlichen /Benutzer verpflichtet, die Gemeinde schadlos zu halten.
- 12.3. Die Vereine haften auch bei Benutzung der Turnhallen durch fremde Vereine anlässlich von Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen.
- 12.4. Für Beschädigungen an den Turnhallen, ihren Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräten haftet die jeweilige Einzelperson oder der Verein/sonstige Organisation.
- 11.5. Für das Abhandenkommen von eingebrachten Gegenständen (Kleidungsstücke, Sportgeräte, Wertgegenstände etc.) übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Die Vereine/sonstige Organisationen/Veranstalter verpflichten sich, ihre Mitglieder/Besucher auf diesen Haftungsausschluss hinzuweisen.

§ 13 Zuwiderhandlungen

- 13.1. Der Bürgermeister, Schulleiter, Haumeister oder Hallenwart bzw. ihre jeweiligen beauftragten Vertreter können Personen, die gegen die Vorschriften dieser Hallenordnung verstoßen, aus der Turnhalle verweisen.
- 13.2. Die Vereinsvorstände sind verpflichtet, ihre Mitglieder zur Einhaltung der Hallenordnung anzuhalten. Bei wiederholten Verstößen gegen die Hallenordnung durch Vereine bzw. Vereinsangehörige kann die Zulassung zur Sporthalle auf Zeit oder ganz entzogen werden. Dies gilt sinngemäß für sonstige Organisationen oder Drittnutzern.

§ 14 Schlussbestimmungen

- 14.1. Bei genehmigungspflichtigen Veranstaltungen können weitere Maßnahmen beauftragt werden. Sollten Regeln nicht eingehalten werden können, so ist vorab mit dem Hallenwart oder der Gemeinde Rücksprache zu halten.
- 14.2. Die beigefügte Brandschutzordnung Teil A ist Bestandteil der Hallenordnung.
- 14.3. Die Schulleitung, der Hallenwart, alle Vereine sowie Veranstalter erhalten eine Kopie dieser Hallenordnung.

Diese Hallenordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gemeinde Reichertshausen, 20.01.2025

Benjamin Bertram-Pfister
1. Bürgermeister

Anlage

Brandschutzordnung Teil A



Brände verhüten



Keine offene Flamme, Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall Ruhe bewahren

Brand melden



- Handfeuermelder betätigen

- Notruf:
Telefon: 0-112
Handy: 112

In Sicherheit bringen



- Gefährdete Personen warnen
- Hilflöse mitnehmen
- Türen schließen
- Gekennzeichneten Fluchtweg folgen
- Aufzug nicht benutzen
- Sammelstelle **Fußballplatz** aufsuchen
- Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



- Feuerlöscher benutzen
- Mittel und Gerät zur Brandbekämpfung benutzen

Brandschutzordnung DIN14096-A/ Erstelldatum: 13.10.22 / Betrieb: Ilmtalhalle, Reichertshausen

